

Danach gilt folgende Regelung:

- a) Wird'e der Täter bereits einmal wegen versuchten oder vollendeten Verbrechen oder wegen eines versuchten oder vollendeten Vergehens des sexuellen Mißbrauchs von Kindern (§ 148 StGB) als Täter oder Teilnehmer rechtskräftig verurteilt, so zieht die folgende zur Aburteilung stehende Handlung - also wiederum sexueller Mißbrauch von Kindern nach § 148 StGB - strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 148 Abs, 2 StGB - Freiheitsstrafe von 2 bis 8 Jahren - nach sich.
- b) Ist der Täter bereits zweimal wegen einer derartigen Handlung oder einer anderen Straftat gegen Jugend und Familie, die als Verbrechen qualifiziert wurde, rechtskräftig verurteilt, so begründet die erneute derartige Tat (Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen nach § 148 StGB) bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Strafschärfung wegen Rückfalls nach §§ 44 Abs. 1 StGB<sup>^</sup> und die Freiheitsstrafe ist aus diesem Strafrahmen zu nehmen. Das bedeutet:
- Ist die abzuurteilende Tat ein Sexualverbrechen nach §§ 148, 1 StGB, beträgt der gesetzliche Strafrahmen fünf bis fünfzehn Jahre.
  - Ist die abzuurteilende Tat ein Vergehen nach § 148 StGB, beträgt der gesetzliche Strafrahmen drei bis zehn Jahre.

Die objektive Schädlichkeit dieser Handlungen für die störungsfreie Entwicklung der Kinder macht es erforderlich, den strafrechtlichen Schutz vor solchen Handlungen auch auf die versuchte Tat (§ 21 Abs. 3 StGB) auszudehnen.

#### 1.2.6.2. Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen - §§ 149 - 131

Orientieren Sie sich zunächst anhand der gesetzlichen Bestimmungen (§§ \*149 bis 151 StGB) über das System des differenzierten strafrechtlichen Schutzes Jugendlicher vor sexuellem Mißbrauch durch Erwachsene und die dafür maßgeb-